

steller eine Bescheinigung der nach IV/31 Abs. 2 Ri. für ihn zuständigen Stelle darüber beibringt, daß das Gold ausschließlich für Ausfuhrzwecke verarbeitet werden soll und der Antragsteller von den auf Grund bisheriger Genehmigungen erworbenen Goldmengen nicht mehr für den Inlandsbedarf verwandt hat als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Dabei wird neuen Firmen auf Grund ihres Arbeitsprogramms zweckmäßigerweise zunächst eine knapp bemessene Goldmenge zuzuweisen sein. Vor allem ist zu prüfen, ob für die Bedürfnisse der Antragsteller der Erwerb von Gold auf Grund von IV/30 Ri. ausreicht. Von den betreffenden Firmen ist alsdann die Vorlegung der monatlichen Umsatzzahlen zu verlangen, nach denen das endgültige Kontingent festzusetzen ist. In allen diesen Fällen ist der zuständige Fachverband bzw. die Fachgruppe gutachtlich zu hören.

Diese Bestimmungen sind auf das genaueste zu beachten. Ich ersuche, im übrigen Anträge auf Zuteilung höherer Goldmengen, deren Verarbeitung für inländische Zwecke bestimmt ist, grundsätzlich in eigener Zuständigkeit abzulehnen und von einer Vorlage der Anträge bei mir abzusehen.

### III. Goldeinfuhr

Genehmigungen (Devisenbescheinigungen der Überwachungsstelle für Edelmetalle, Genehmigungen der Devisenstellen usw.), die zur Bezahlung der Einfuhr von Gold berechtigen, dürfen nur Scheideanstalten und Banken erteilt werden.

Derartige Genehmigungen sind stets mit folgendem Zusatz zu versehen:

„Die Genehmigung (Bescheinigung) wird mit folgender Auflage verbunden:

1. Bei einer etwa eintretenden Goldverknappung sind in erster Linie diejenigen Kunden zu beliefern, die im Vergleich zu anderen einen größeren Anteil ihres Gesamtumsatzes der Ausfuhr zuführen.

2. Gold darf nur gegen die schriftliche Erklärung des Erwerbers abgegeben werden, daß sein bisheriger Goldbestand und die neu zu erwerbende Menge zusammen den Betrag nicht übersteigen, zu dessen Erwerb in den Fällen des Abschn. IV/29 und 31 Ri. die Genehmigung, in den Fällen des Abschn. IV/30 Ri. die Weiterveräußerungsbescheinigung des Finanzamts in Verbindung mit dem vorgeschriebenen Vermerk der Devisenstelle berechtigt.

In den Erklärungen ist jeweils der Reichsmarkgegenwert der neu erworbenen Goldmenge anzugeben.

Die Nichterfüllung vorstehender Auflagen ist gemäß § 43 Ziffer 6 des Devisengesetzes strafbar. Die Nichterfüllung hat ferner zur Folge, daß noch nicht ausgenutzte Devisenbescheinigungen usw. entzogen sowie daß in Zukunft keine neuen Devisenbescheinigungen usw. erteilt werden.“

Satz 1 des vorstehenden Absatzes fällt bei den von den Überwachungsstellen zu erteilenden Devisenbescheinigungen fort, weil für diese Fälle die Strafbestimmungen der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. 9. 34 (RGBl. I, S. 816) Platz greifen.

### IV. Überwachungsmaßnahmen

Die ordnungsmäßige Verwendung der allgemeinen Genehmigungen (IV/31 Ri.) ist an Hand der nach I/31 Ri. den Devisenstellen einzusendenden Aufstellungen in Verbindung mit den nach IV/31 Ri. erforderlichen Abschreibungen zu überwachen.

Soweit Einzelgenehmigungen (IV/29 Ri.) erteilt sind, sind geeignete Überwachungsmaßnahmen zu treffen.

Beim Verkehr mit Gold auf Grund der Weiterveräußerungsbescheinigungen (IV/30 Ri.) können die Kontrollen stichprobenweise erfolgen.

Den Devisenstellen bleibt es vorbehalten, jederzeitige Betriebsprüfungen vornehmen zu lassen.

### V. Goldlegierungen

1. Zum Begriff „legiertes Gold“ im Sinne der Devisenbewirtschaftung (§ 6 Ziffer 4 des Dev.-Ges.) weise ich klarstellend darauf hin, daß alle Goldlegierungen — unabhängig von dem Feingoldgehalt — unter diese Bezeichnung fallen.

### Goldwaren; Alt- und Bruchgold

2. Hinsichtlich des Verkehrs mit Goldwaren sowie mit Alt- und Bruchgold — solche Waren sind bekanntlich nicht als Gold im Sinne des Devisengesetzes anzusehen — verweise ich auf die Anordnung 1 der Überwachungsstelle für Edelmetalle, die im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht wird.

VI. Abs. 2 des Allgemeinen Erlasses 318/35 D.St. sowie der Allgemeine Erlaß Nr. 360/35 D.St., betr. die Höhe der augenblicklichen Goldzuteilungen durch die Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt, Frankfurt a. M., werden durch vorstehende Anordnungen nicht berührt.

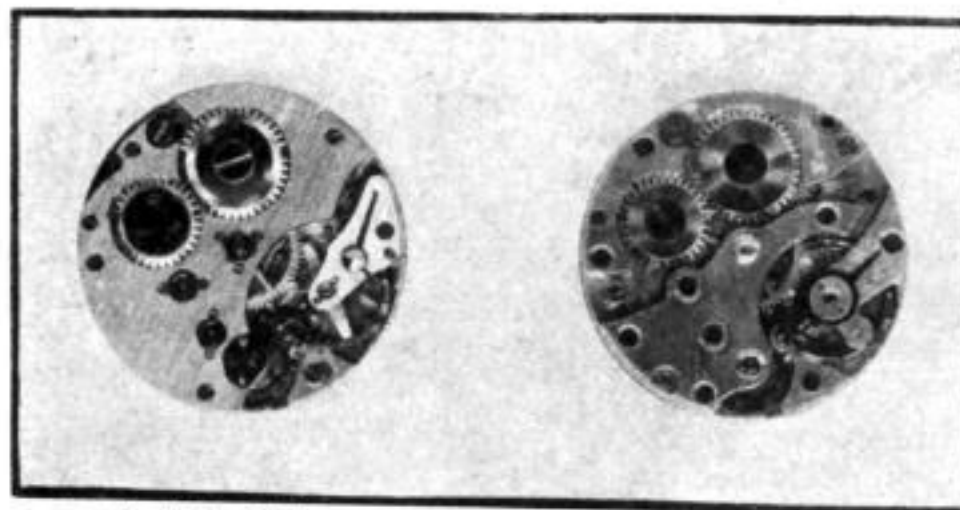
(I/947)

In Vertretung: Dr. Landwehr.

## Eine Armbanduhr

Von A. Helwig, Deutsche Uhrmacherschule, Glashütte (S.)

In den letzten Jahren entstanden in der Deutschen Uhrmacherschule zahlreiche Armbanduhren, zuerst als



Nach dem Umbau

Vor dem Umbau

Konstruktionsaufgabe für künftige Uhrentechniker. Da sie auch als Meisterstück immer größeren Anklang fanden, soll hier eine Beschreibung folgen.

Als Grundlage wird die Glashütter Tulima-Unterplatte benutzt. Die Kloben dieses Werkes fallen weg. Dafür wird eine vollwertige Dreiviertel-Oberplatte aufgesetzt, jedoch nicht mit Pfeilern wie in der guten alten Glashütter Uhr, sondern nach Art der ebenso bewährten I. W. C., deren klobenartig ausgeführte Dreiviertel-Platte schon immer als vorbildlich angesehen wird (Abb. 1). Uhren mit Dreiviertel-Platte haben auch ihre Gegner. Diese behaupten, das Zusammensetzen sei unnötig schwierig, sogar gefährlich, da man zu gleicher Zeit mehrere Zapfen in die Löcher einführen müsse, wobei

mit Beschädigungen von Zapfen und Steinen zu rechnen sei. Sind wir denn nicht weit schwierigeren Arbeiten gewachsen? Hatten wir nicht schon als Lehrling an den Großuhren gelernt, mit Umsicht und Gefühl viel mehr Zapfen in ihre Löcher einzuführen, als es deren in einer

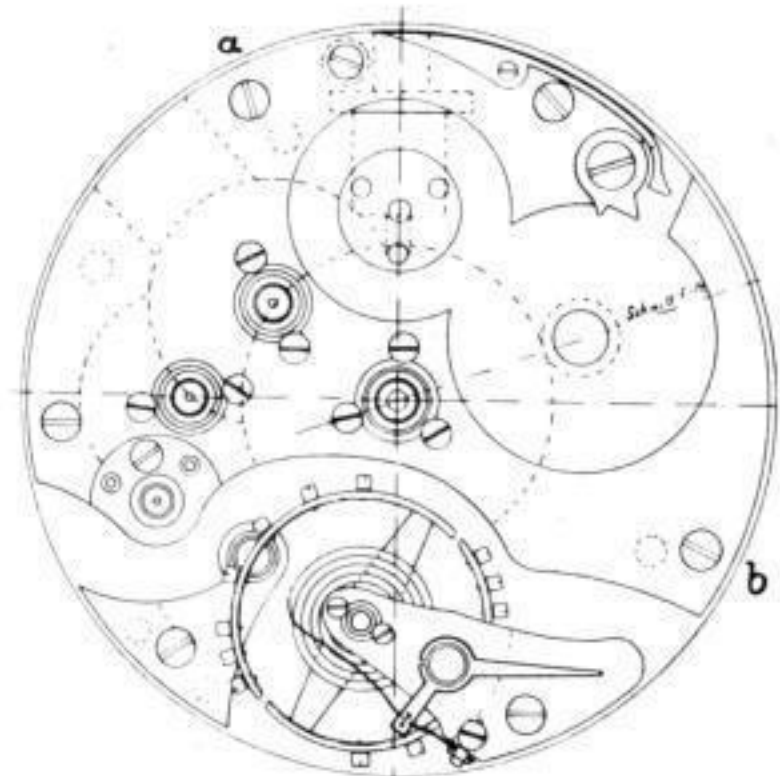


Abb. 1

Taschenuhr überhaupt gibt? Wie würden wir wohl einen Autoschlosser auslachen, wenn er sagte, Sechs- und Achtzylindermotoren möchten doch lieber nicht gebaut werden, da es unnötig schwierig und sogar für die Kolbenringe gefährlich ist, beim Aufsetzen des Zylinderblocks sechs oder acht Kolben zugleich in die Zylinderbohrungen einführen zu müssen. Bei der Meisterprüfung